



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 3. April 2014

Nummer 14

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 128 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jan Totzek, Solingen) S. 185
- 129 Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung beiderseits des Rheinstroms / 1 Karte DIN A 3 S. 185
- 130 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Biogassatellit Hünxe 1 GmbH S. 186

131 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG S. 187

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 132 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2010 und zur Entlastung des Regionaldirektors, der Regionaldirektorin nach § 116 Abs. 1 GO NW S. 187
- 133 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 188

Beilage: 1 DIN A 3 Karte

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

128 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Jan Totzek, Solingen)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0480

Düsseldorf, den 26. März 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jan Totzek
Dorper Straße 20
42651 Solingen

wird vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2016 die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Dawin Riegel

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und

kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 185

129 Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung beiderseits des Rheinstroms / 1 Karte DIN A 3

Bezirksregierung
51.01.0101/06

Düsseldorf, den 25. März 2014

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Änderung der Verordnung
zum Schutze von
Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes
in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf
sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr
vom 01. August 1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379)**

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli

2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) und § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18 / SGV. NRW. 114), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Verbindung mit §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS S. 156) und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS S. 159), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22) sowie §§ 12, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§§ 2 und 3 der Änderungsverordnung vom 02. April 2012 (Abl.Reg.Ddf. 2012. S.173) zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379) -nachstehend Rheinuferschutzverordnung genannt- werden aufgehoben und erhalten folgende Fassung:

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung sind die in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 10.000) in der schwarzen Umrandung und dünn, bzw. fett straffierten Flächen.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.
Ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Rheinuferschutzverordnung liegt die Karte dieser ergänzenden Regelung auch beim Bürgermeister der Stadt Emmerich zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3 Verbote

§ 2 Absatz 1 der Rheinuferschutzverordnung wird um folgende Verbote ergänzt:

12. in der Zeit jeweils vom 15. März bis 15. Juli

12.1 den in der Karte zu § 2 senkrecht fett straffiert dargestellten Bereich von ca. Rhein-km 848,05 bis ca. 849,85 Rhein-km zu betreten; abweichend davon gilt für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei die mit der Rheinischereigenossenschaft geschlossene Vereinbarung in der jeweils geltenden Fassung (z.Zt. in der Fassung vom 22./29.01.2014/12.03.2014),

12.2 in dem in der Karte zu § 2 waagrecht dünn straffiert dargestellten Bereich Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.

In § 4 der vorgenannten Änderungsverordnung wird der am Ende des Absatzes 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

entgegen der in der Vereinbarung zwischen der Rheinischereigenossenschaft, dem Landrat Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf getroffenen einschränkenden Regelung der Ausübung des Fischereirechts angelt oder diesen Bereich fischereilich nutzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 OBG aus Gründen des öffentlichen Interesses am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
- als höhere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag
gez. Hansmann

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 185

130 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Biogassatellit Hünxe 1 GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0141/13/1.2.2.2

Düsseldorf, den 19. März 2014

Die Biogassatellit Hünxel GmbH hat mit Datum vom 10.12.2013 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) auf dem Betriebsgelände der Franz-Josef Kipp GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 3 in 46569 Hünxe gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines mit Biogas betriebenen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.920 kW, einer thermischen Leistung von 800 kW und einer

elektrischen Leistung von 800 kW. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und die erzeugte Wärme wird der Firma Kipp zum Betrieb einer Hygienisierungsanlage zur Verfügung gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 186

131 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0122/13/1.1

Düsseldorf, den 27. März 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG – Änderung des Kraftwerk Frimmersdorf, Energiestraße in 41516 Grevenbroich

Die RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45158 Essen hat mit Datum vom 18.11.2013 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur Änderung des Kraftwerks Frimmersdorf durch Zubau eines ölbefeuerten Anfahrkessels (Feuerungswärmeleistung: 1,483 MW) gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum

UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 187

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

132 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2010 und zur Entlastung des Regionaldirektors, der Regionaldirektorin nach § 116 Abs. 1 GO NW

Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2013 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Essen, den 18. März 2014

Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2010 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel nach § 116 Abs. 1 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2010 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel vorbehaltlos Entlastung.“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 liegt zur Einsichtnahme ab der 14. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags

von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 24. März 2014

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 187

133 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 980, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 15.04.2011, gültig bis 14.04.2016, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 19. März 2014

Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat

Im Auftrag

Heithoff

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 188

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf